



# Auswirkungen von Aus-, Fort- und Weiterbildung auf Zulagen

A-1454/7



Allgemeine Regelungen



Strategisch-politische  
Dokumente



Konzeptionelle  
Dokumentenlandschaft



Dokumentenlandschaft  
Einsatz



Technische Regelungen



Regelungsnahe  
Dokumente



Druckschriften

## Detailinformationen

<b>Zweck der Regelung:</b>	Feststellung der Zulagenansprüche für Soldatinnen und Soldaten bei Aus-, Fort- und Weiterbildung.
<b>Geltungsbereich:</b>	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
<b>Datum Gültigkeitsbeginn:</b>	22.02.2022
<b>Herausgebende Stelle:</b>	BMVg FüSK III 5
<b>Einsatzrelevanz:</b>	Ja
<b>Berichtspflichten:</b>	Nein
<b>Regelungsnummer, Version:</b>	A-1454/7, Version 3
<b>Ersetzt:</b>	A-1454/7, Version 2.2
<b>Veröffentlichung im:</b>	NICHT ZUTREFFEND
<b>Aktenzeichen:</b>	19-02-08/19-02-09
<b>Beteiligte Interessenvertretungen:</b>	Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg
<b>Gebilligt durch:</b>	Referatsleiter FüSK III 5
<b>Datum nächste Überprüfung:</b>	21.02.2027
<b>Bestellnummer/DSK:</b>	Keine

**Änderungsschwerpunkt zur Vorversion**

Die Änderungen zur Version 2.2 berücksichtigen im Wesentlichen Änderungen im Anlagenteil 6 (Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung und neue Lehrgangs- und Kurzbezeichnungen gemäß Trainingskatalog der Bundeswehr). Änderungen im allgemeinen Teil (Abschnitt 1 bis 5) beziehen sich auf Aktualisierungen in den angeführten Bezugsdokumenten.

**Mögliche Kennzeichnungen (vgl. A-550/1, Abschnitt 3.4)**

<b>Ä</b>	Änderungen zur vorherigen Veröffentlichung	<b>B</b>	Berichtspflichten
<b>!</b>	Besonders wichtige Wörter, Zeilen oder Abschnitte	<b>E</b>	Abweichende Vorgaben für den Einsatz
<b>Y</b>	Befehle im Sinne des § 2 Nr. 2 WStG	<b>S</b>	Sicherheitsbestimmungen

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Begriffsbestimmungen	4
2.1	Ausbildung	4
2.2	Fortbildung	4
2.3	Weiterbildung	5
2.4	Aus-, Fort- und Weiterbildung der Offizierinnen und Offiziere des Sanitätsdienstes	5
2.5	Zivilberufliche Aus- und Weiterbildung	5
3	Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	6
4	Laufbahnrechtlich bedingte Tätigkeiten, Ausbildung und sonstige Schulungs- oder Berufsbildungsmaßnahmen	7
5	Vorgaben und Sonderfälle	8
5.1	Besoldungsrechtliche Vorgaben	8
5.2	Besonderheiten bei Inübunghaltung, Lizenz- bzw. Kompetenzerhalt	8
5.3	Besonderheiten bei bestimmten Stellenzulagen (Nachrichtengewinnung, Feldjäger, Feuerwehr)	9
6	Anlagen	9
6.1	Laufbahnrechtlich bedingte allgemeinmilitärische Lehrgänge	10
6.1.1	Teilstreitkraft Heer	10
6.1.2	Teilstreitkraft Luftwaffe	11
6.1.3	Teilstreitkraft Marine	11
6.1.4	Sanitätsdienst der Bundeswehr	12
6.2	Soldatinnen und Soldaten außerhalb der Teilstreitkräfte und des Sanitätsdienstes der Bundeswehr	12
6.3	Bezugsjournal	13
6.4	Änderungsjournal	13

## 1 Allgemeines

**101.** Die Zahlung von Stellen- und Erschwerniszulagen ist einzustellen, wenn die Zulage berechtigende Verwendung durch laufbahnrechtlich bedingte Tätigkeiten, Ausbildung sowie sonstige Schulungs- oder Berufsbildungsmaßnahmen beendet oder unterbrochen wird. Dagegen ist bei der Teilnahme an Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen grundsätzlich<sup>1</sup> eine Weitergewährung der Zulagen zulässig. Diese Allgemeine Regelung (AR) grenzt die Begriffe Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Feststellung der Gewährung von Stellen- und Erschwerniszulagen an Soldatinnen und Soldaten voneinander ab.

**102.** Eine **abschließende Zuordnung** aller Lehrgangs- bzw. Trainingsbezeichnungen zu Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist aufgrund der Vielzahl der Lehrgänge, der Anwendung der Begrifflichkeiten, der jeweiligen Laufbahnvorschriften und der unterschiedlichen Ausbildungsmethodik (z. B. Fachlehrgang vs. Anteil Laufbahnlehrgang) innerhalb der militärischen Organisationsbereiche (MilOrgBer) **nicht** möglich. Dieses trifft ebenso für die Zivilberufliche Aus- und Weiterbildung (ZAW) zu. Es ist demnach jeweils im Einzelfall zu prüfen, welche Qualifikation bereits vorhanden ist und was mit einem bestimmten Lehrgang bzw. einer ZAW-Maßnahme bezweckt werden soll.

## 2 Begriffsbestimmungen<sup>2</sup>

### 2.1 Ausbildung

**201.** Unter Ausbildung im Sinne dieser AR versteht man die zielgerichtete Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie die Entwicklung von Fähigkeiten, die eine Soldatin oder ein Soldat benötigt, um ihren oder seinen Auftrag erfüllen zu können. Ausbildung besteht aus Individual- und Teamausbildung. Sie schließt Fort- und Weiterbildung ein und steht in untrennbarer Beziehung zur Bildung und Erziehung.

### 2.2 Fortbildung

**202.** Unter Fortbildung im Sinne dieser AR versteht man die planmäßige Ausbildung zur Erweiterung, Vertiefung oder Anpassung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die zu einer höheren Qualifikation<sup>3</sup> der Soldatinnen und Soldaten führt. Die berufliche Fortbildung soll ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen.

<sup>1</sup> Auf Sonderfälle im Abschnitt 1.5.4 der AR „Stellen- und Erschwerniszulagen“ A-1454/1 wird hingewiesen.

<sup>2</sup> Auf die Definitionen in dem Allgemeinen Regelungsnahen Dokument „Glossar Fachbegriffe Ausbildung der Bundeswehr“ ARD-221/0-1 (Hinweis: Gem. SKA AusSK Dez Konz WEAusB (FF) wird das Dokument ARD-221/0-1 derzeit überarbeitet und ist b.a.w. zu nutzen.) wird hingewiesen.

<sup>3</sup> Unter Qualifikationen werden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten einer Person, bezogen auf bestimmte Anforderungen/Aufgaben verstanden. Die Summe von Qualifikationen ergibt ein Qualifikationsprofil.

## 2.3 Weiterbildung

**203.** Unter Weiterbildung im Sinne dieser AR versteht man die Auffrischung, Vertiefung oder Ergänzung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten ohne Höherqualifizierung. Sie dient auch dem Qualifikationserhalt.

## 2.4 Aus-, Fort- und Weiterbildung der Offizierinnen und Offiziere des Sanitätsdienstes

**204.** Für Offizierinnen und Offiziere des Sanitätsdienstes wird ergänzend auf die speziellen standesrechtlichen Begriffsbestimmungen der fachlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Begriffsbestimmungen in den jeweiligen Approbations- und Weiterbildungsordnungen und ergänzenden fachlichen Weisungen des Inspektors bzw. der Inspekteurin des Sanitätsdienstes<sup>4</sup> verwiesen.

## 2.5 Zivilberufliche Aus- und Weiterbildung

**205.** Die ZAW orientiert sich entweder am militärischen Bedarf oder an den Vorgaben des zivilen Bereiches für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung. Im Sinne dieser AR können ZAW-Maßnahmen sowohl der Ausbildung als auch der Fort- und Weiterbildung zugeordnet werden, z. B. ZAW-Aus- und Fortbildungen<sup>5</sup>, die Bestandteil der Qualifizierung der Feldweibel des Sanitätsdienstes sind (z. B. ZAW-Ausbildung zum Notfallsanitäter bzw. zur Notfallsanitäterin als auch ZAW-Fortbildung zum Fachkrankenpfleger bzw. zur Fachkrankenpflegerin).

**206.** Die ZAW wird als Ausbildung in der Laufbahn der Unteroffiziere und als Fortbildung in der Laufbahn der Feldweibel vermittelt. Für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit (SaZ) richten sich die Rahmenbedingungen nach der AR A-225/1 „ZAW-Grundlagen“. Jede ZAW-Maßnahme wird in Federführung des Organisationsbereichs (OrgBer) Personal auf der Grundlage der Bedarfsträgerforderungen<sup>6</sup> der OrgBer geplant und durchgeführt. Die Einbindung der ZAW in die militärfachliche Ausbildung wird in den jeweiligen Personellen Ordnungsmittel festgelegt und im Ausbildungs- und Verwendungskatalog Streitkräfte (AVK SK) dargestellt.

<sup>4</sup> Ab 1. Januar 2022 des Generalarztes bzw. der Generalärztin der Bundeswehr.

<sup>5</sup> ZAW-Fortbildungsmaßnahmen werden im Rahmen der Qualifizierung für den Dienstposten nach Maßgabe durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) Abteilung IV geplant, gesteuert und überwacht.

<sup>6</sup> Das Streitkräfteamt, Abteilung Personelle Grundsatzforderungen (SKA Abt PersGdsFord) koordiniert und steuert die Bedarfsträgerforderungen der OrgBer hinsichtlich der erforderlichen ZAW-Maßnahmen in den jeweiligen Tätigkeitsbegriffen als Zentrale Stelle Personelle Ordnungsmittel Bundeswehr.

### 3 Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

**301.** Im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Zulagen haben Fortbildung und Weiterbildung identische Auswirkungen. Eine Weitergewährung von Zulagen<sup>1</sup> ist grundsätzlich zulässig. (Ausnahme: Lehrgänge zur persönlichen Aus- und Weiterbildung sind im Einzelfall zu prüfen).

**302.** Zu den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gehören z. B.

- Einsatzvorbereitende Ausbildung und Einsatznachbereitungsseminare,
- ZAW-Maßnahmen<sup>7</sup> des Geoinformationsdienstes und allgemeinen Fachdienstes zur Meisterebene oder vergleichbare Ebenen (z. B. Techniker bzw. Technikerin),
- Lehrgänge oder Teile davon, die auf die Umsetzung in eine andere Ausbildungs- und Verwendungsreihe (AVR) vorbereiten, soweit damit kein Laufbahnwechsel verbunden ist,
- Lehrgänge zum Erwerb einer zusätzlichen Berechtigung, eines zusätzlichen oder erweiterten Befähigungsnachweises, einer weiteren Arbeitsplatzzulassung oder zur Einweisung in neue Waffensysteme oder Luftfahrzeugmuster und
- Lehrgänge/Schulungen, die keinen direkten Bezug zu der zulagenberechtigenden Tätigkeit besitzen, aber die allgemein militärische Qualifikation verbessern (wie z. B. Übungsleiter bzw. Übungsleiterin Bundeswehr usw.).



**303.** Ob eine Maßnahme als Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme gilt, entscheidet im Zweifel die zuständige Fachabteilung im Kommando des jeweiligen OrgBer in Abstimmung mit der im BAPersBw jeweils zuständigen Abteilung.

---

<sup>7</sup> ZAW-Maßnahmen werden im Rahmen der Qualifizierung für den Dienstposten nach Maßgabe durch das BAPersBw Abteilung IV geplant, gesteuert und überwacht.

## 4 Laufbahnrechtlich bedingte Tätigkeiten, Ausbildung und sonstige Schulungs- oder Berufsbildungsmaßnahmen

**401.** Die Zahlung von Stellen- und Erschwerniszulagen ist einzustellen, wenn die zulagenberechtigende Verwendung beendet oder unterbrochen wird durch:

- a) Maßnahmen im Rahmen der lehrgangsgebundenen Ausbildung<sup>8</sup> (siehe Abschnitt 2.1); hierzu gehören alle allgemeinmilitärischen Laufbahnlehrgänge (siehe Anlage 6.1).
- b) Kommandierung zur allgemeinen Dienstleistung<sup>9</sup>, sofern eine vorübergehende anderweitige Verwendung übertragen wird.
- c) Allgemeinbildende schulische Lehrgänge zur Erlangung
  - + der Fachschulreife,
  - + der Fachoberschulreife,
  - + der Fachhochschulreife sowie
  - + der allgemeinen Hochschulreife.
- d) Maßnahmen im Rahmen der ZAW<sup>10</sup>, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Gesellin oder Geselle, Facharbeiterin oder Facharbeiter o. Ä.) führen.
- e) Maßnahmen der Berufsförderung sowie alle sonstigen Schulungen, die nicht für die aktuelle oder vorgesehene dienstliche Verwendung erforderlich sind (Beispiel: Lehrgang ohne dienstlichen Bezug kurz vor dem Ausscheiden aus der Bundeswehr).

**402.** Die Zahlung von Stellen- und Erschwerniszulagen ist unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Vorgaben in der AR „Stellen- und Erschwerniszulagen“ A-1454/1 Abschnitt 1.6 im Einzelfall bei folgenden Lehrgängen<sup>11</sup> der lehrgangsgebundenen militärischen Ausbildung, die laufbahnrechtlich nicht erforderlich sind und keine Fort-/Weiterbildungsmaßnahme darstellen, zu prüfen:

- + Basislehrgang Stabsoffizier (BLS), der der Vorbereitung auf Verwendungen als Stabsoffizier dient
- + Lehrgänge Generalstabs-/Admiralstabsdienst national (LGAN) und international (LGAI), die der Vorbereitung auf Verwendungen im Generalstabs-/Admiralstabsdienst dienen

<sup>8</sup> Unerheblich ist, ob der Lehrgang mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossen werden muss oder nicht.

<sup>9</sup> Auf die AR „Versetzung, Dienstpostenwechsel und Kommandierung von Soldatinnen und Soldaten“ A-1420/37 wird hingewiesen.

<sup>10</sup> ZAW-Ausbildungsmaßnahmen werden im Rahmen der Regelausbildung durch das BAPersBw Abteilung IV geplant, gesteuert und überwacht.

<sup>11</sup> Auf AR „Militärische Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Streitkräften“ A-221/8 VS-NfD wird hingewiesen.

## 5 Vorgaben und Sonderfälle

### 5.1 Besoldungsrechtliche Vorgaben

**501.** Soweit in dieser AR Zulagen angesprochen werden, ergeben sich weitere Erläuterungen und Hinweise

- für Stellenzulagen aus Abschnitt 42 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV)<sup>12</sup>,
- für Erschwerniszulagen aus den §§ 18 und 19 Erschwerniszulagenverordnung (EZuLV) sowie
- für Stellen- und Erschwerniszulagen in der AR „Stellen- und Erschwerniszulagen“ A-1454/1.

### 5.2 Besonderheiten bei Inübunghaltung, Lizenz- bzw. Kompetenzerhalt

**502.** Für Soldatinnen und Soldaten, die aufgrund einer Lizenz, einer Ausbildung oder einer Tätigkeit zur Inübunghaltung bzw. zum Kompetenzerhalt verpflichtet sind, gelten zusätzliche Vorgaben, die durch die für die Verwendungen fachlich zuständigen Kommandos der OrgBer bzw. fachlich zuständigen Dienststellen erlassen werden. Lehrgänge oder Einsätze, die als Teile der Inübunghaltung vorgeschrieben sind, gelten nicht als Fortbildung. Ä

### 5.3 Besonderheiten bei bestimmten Stellenzulagen (Nachrichtengewinnung, Feldjäger, Feuerwehr)

**503.** Für die Stellenzulagen nach den Nummern 8a, 9 und 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Nachrichtengewinnung, Feldjäger, Feuerwehr) gelten die Besonderheiten der Nummer 42.3.6 BBesGVwV<sup>11</sup>. Diese Zulagen werden auch bei Maßnahmen nach Nr. 401 a) gewährt, soweit in dieser Zeit die in den Zulagenregelungen genannten Aufgaben im für die Zulagengewährung notwendigen zeitlichen Umfang (vgl. Nummer 42.3.3 BBesGVwV) wahrzunehmen sind (z. B. Teilnahme an Feldjäger- oder Feuerwehreinsätzen)<sup>13</sup>. Ä

---

<sup>12</sup> Siehe A-1454/1, Anlagenummer 20.2.1

<sup>13</sup> Z. B. können Feldjäger oder Soldatinnen und Soldaten der Feuerwehr auch während einer laufbahnrechtlich bedingten Tätigkeit (z. B. Laufbahnlehrgang) die genannten Zulagen erhalten, so lange sie im Rahmen dieser Ausbildung eine in den Zulagenregelungen genannte Funktion wahrnehmen müssen.

---



## **6 Anlagen**

6.1	Laufbahnrechtlich bedingte allgemeinmilitärische Lehrgänge	10
6.2	Soldatinnen und Soldaten außerhalb der Teilstreitkräfte und des Sanitätsdienstes der Bundeswehr	12
6.3	Bezugsjournal	13
6.4	Änderungsjournal	13

## 6.1 Laufbahnrechtlich bedingte allgemeinmilitärische Lehrgänge

### 6.1.1 Teilstreitkraft Heer

Lehgangsbezeichnung	Kurzbezeichnung gemäß Trainingskatalog der Bundeswehr
Fahnenjunkerlehrgang für Offizieranwärter/ Offizieranwärterinnen des Truppendienstes im Heer und der Heeresuniformträger Streitkräftebasis (SKB)/Cyber- und Informationsraum (CIR)	FhjLehrg
Offizierlehrgang für Offizieranwärter/ Offizieranwärterinnen des militärfachlichen Dienstes	OL MilFD
Feldwebellehrgang allgemeinmilitärischer Teil (militärischer Teil); Feldwebelanwärter bzw. Feldwebelanwärterinnen/ Unteroffizieranwärter bzw. Unteroffizieranwärterinnen Grundmodul	FwLehrg AMT  FA/UA Grundmodul
Feldwebelanwärter-/ Unteroffizierlehrgang UTB H	UL/FAL
Offizierlehrgang Reserveoffizieranwärter/ Reserveoffizieranwärterinnen Truppendienst Heer (Modul 1-3)	OffzLg ROA TrD Heer (Modul 1-3)

Ä

### 6.1.2 Teilstreitkraft Luftwaffe

<b>Lehgangsbezeichnung</b>	<b>Kurzbezeichnung gemäß Trainingskatalog der Bundeswehr</b>
KOA-Offizieranwärterlehrgang für Offizieranwärter und Offizieranwärterinnen des Truppendienstes der Luftwaffe	KOA-OffzLehrg OA TrD Lw KOA-OAL TrDLw
KOA-Offizierlehrgang für Offizieranwärter und Offizieranwärterinnen des militärfachlichen Dienstes der Luftwaffe	KOA-OffzLehrg OAMilFD Lw
Feldwebellehrgang Teil 2	FL 2
Unteroffizierlehrgang/ Feldwebellehrgang Teil 1	UL/FL 1
Unteroffizierlehrgang für Reservisten/ Reservistinnen; Feldwebellehrgang für Reservisten/ Reservistinnen	UL Res  FL Res

Ä

### 6.1.3 Teilstreitkraft Marine

<b>Lehgangsbezeichnung</b>	<b>Kurzbezeichnung gemäß Trainingskatalog der Bundeswehr</b>
Offizierlehrgang für OA und Offz des Truppendienstes sowie ROA und ausländischer OA/Offz gemäß int. Koop.	Offizierlehrgang Tr Dst/ROA
Offizierlehrgang Militärfachlicher Dienst	OL MilFD
Maatenlehrgang/Laufbahnlehrgang	Maatenlehrgang
Bootsmann Lehrgang	BTSM Lehrgang
Maatenlehrgang der Reserve (Fachunteroffizier-Prüfung nach § 22 Abs. 2 Satz 3 Soldatenlaufbahnverordnung (SLV))	Maatenlehrgang der Reserve
Bootsmannlehrgang der Reserve (Feldwebel-Prüfung nach § 22 Abs. 2 Satz 3 SLV)	Bootsmannlehrgang der Reserve

Ä

## 6.1.4 Sanitätsdienst der Bundeswehr

Lehrgangsbezeichnung	Kurzbezeichnung gemäß Trainingskatalog der Bundeswehr
Sanitätsoffizierausbildung Teil 2	SanOffz Teil 2
Sanitätsoffizierausbildung Teil 1a	SanOffz Teil 1a
Sanitätsoffizierausbildung Teil 1b	SanOffz Teil 1b
Fahnenjunkerlehrgang (inklusive ROA)	OA TrD San
Offizierlehrgang des militärfachlichen Dienstes im Sanitätsdienst der Bundeswehr und Militärmusikdienst	OffzLgOA MilFD
Feldweibel im Sanitätsdienst der Bundeswehr	Fw SanDstBw
Fachunteroffizier des Sanitätsdienstes	FachUffz SanDstBw
Reserveoffizieranwärter im Sanitätsdienst der Bundeswehr	ROA SanDstBw
Reserveoffizier im Sanitätsdienst der Bundeswehr	ResOffz SanDstBw M1, M2, M3
Modul 1, Modul 2, Modul 3	

Für Soldatinnen und Soldaten im Sanitätsdienst der Bundeswehr (SanDstBw), die nicht einer sanitätsdienstlichen Laufbahn oder dem Werdegang Offizier des Truppendienstes im SanDstBw angehören, sind die o. a. Lehrgänge des jeweiligen Uniformträgerbereiches maßgeblich.

## 6.2 Soldatinnen und Soldaten außerhalb der Teilstreitkräfte und des Sanitätsdienstes der Bundeswehr

Für die Soldatinnen und Soldaten in OrgBer außerhalb der Teilstreitkräfte und des SanDstBw sind die o. a. Lehrgänge des jeweiligen Uniformträgerbereiches bzw. SanDstBw maßgeblich.

### 6.3 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
2. BBesGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz
3. EZuIV	Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung - EZuIV)
4. A-1454/1	Stellen- und Erschwerniszulagen
5. A-1420/37	Versetzung, Dienstpostenwechsel und Kommandierung von Soldatinnen und Soldaten
6. A-225/1	ZAW-Grundlagen
7. A-221/8 VS-NfD	Militärische Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Streitkräften
8. ARD-221/0-1	Glossar Fachbegriffe Ausbildung der Bundeswehr
9. SLV	Verordnung über die Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten (Soldatenlaufbahnverordnung - SLV)

### 6.4 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	Vorläufig 22.12.2015	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstveröffentlichung</li> </ul>
2	28.09.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Redaktionelle Nachbearbeitung</li> </ul>
2.1	28.11.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seite 8</li> </ul>
2.2	29.09.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhaltliche und redaktionelle Überarbeitung gesamt</li> <li>• Neuaufnahme Abschnitt 2.5 ZAW</li> <li>• Aktualisierung von Maßnahmen (Nr. 303)</li> <li>• Festlegung Zuständigkeit (Nr. 304)</li> <li>• Anlagenteil 6 aktualisiert</li> </ul>
3	22.02.2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollständige Aktualisierung; + vorrangig der Anlagenteil 6.1</li> </ul>